

Satzung



Förderverein der evangelischen Christuskirche Gelsenkirchen-Bismarck e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der evangelischen Christuskirche Gelsenkirchen-Bismarck e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle, praktische und finanzielle Förderung der Christuskirche der evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck.

Im Einvernehmen mit dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck unterstützt der Verein die Instandhaltung, Ausstattung und Nutzung der Christuskirche u.a. durch Öffentlichkeitsarbeit, Einwerben von Spenden und Förderung und Unterstützung von Restaurierungsmaßnahmen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss mindestens zwei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.

Für ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit drei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliedsversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die für den Vorsitz gewählte Person beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangen.

Die Einladungen ergehen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage liegen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von den für Vorsitz und Schriftführung gewählten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des jährlichen Berichtes und der Jahresabrechnung,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Änderung der Satzung,
5. die Auflösung des Vereins,
6. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende
3. Der Schriftführer/die Schriftführerin
4. Der Kassenführer/die Kassenführerin

Die Vorstandsmitglieder zu 1. bis 4. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl der neuen Vorstandsmitglieder weiter. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt. Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Zwei Presbyter oder Presbyterinnen, die vom Presbyterium bestimmt werden, gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an. Der geschäftsführende Vorstand kann aus dem Kreis der Vereinsmitglieder nach Bedarf bis zu zwei Mitglieder in den erweiterten Vorstand auf Zeit berufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die als doppelt zu wertende Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.6.2006 in Kraft